

Antrag

der Abgeordneten Häfner, Hüser, Such und der Fraktion DIE GRÜNEN

Platz der Demokratie

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, anlässlich der geplanten städtebaulichen Umgestaltung des Geländes zwischen Adenauerallee, Bundeskanzleramt, Plenarsaal und Heußallee darauf hinzuwirken, daß den Bürgern/innen in unmittelbarer Nähe zu Parlament und Bundeskanzleramt ein Platz zur Verfügung gestellt wird, auf dem sie sich versammeln und nach Belieben ihre Meinung zu politischen und anderen Fragen in öffentlicher Rede kundtun können.
2. In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der entgegenstehende Vorschriften des Versammlungsgesetzes, des Bannmeilengesetzes und des Strafgesetzbuches aufhebt.

Bonn, den 23. Oktober 1989

Häfner

Hüser

Such

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Demokratische Institutionen sollten sich vor ihren Bürgern nicht verstecken. Im Gegenteil. Sie sollten den Dialog und die Auseinandersetzung mit Bürgern gerade auch am Ort ihrer Tätigkeit suchen. Während die Parlamente anderer demokratischer Staaten großteils mitten in der Stadt liegen und ganz selbstverständlich in das öffentliche Leben einbezogen sind, hat sich das Gelände um Bundestag und Bundesrat aus städtebaulichen, architektonischen und (versammlungs-)rechtlichen Gründen zu einem der ödesten und sterilsten Räume in der Bundeshauptstadt und der ganzen Republik entwickelt. Alle Fehler der Vergangenheit, von der Wahl der Hauptstadt bis zur architektonischen Konzeption des Regierungs- und Parlamentsviertels können nicht ohne weiteres

wiedergutmacht werden. Die geplante Neugestaltung der sogenannten Parlamentsvorzone bietet aber die Möglichkeit, neue Akzente zu setzen und wenigsten einen Teil der Fehler auszugleichen. Sie muß die Bürger/innen als aktiven Faktor miteinbeziehen. Denn:

In einer lebendigen Demokratie wollen und müssen Bürger/innen mehr sein als Zuschauer. Sie sind vielmehr der Souverän, dessen Wille von den Verfassungsorganen vollzogen werden soll und in deren Namen und Auftrag Parlament und Bundesbehörden überhaupt erst tätig werden können. Eine solche Demokratie darf deshalb ihre Bürger/innen aus ihrem Zentrum nicht aussperren; sie muß sie einladen auch und gerade dort aktiv ihre Meinung zu sagen und in einen demokratischen Dialog über die Fragen der Gestaltung von Gegenwart und Zukunft einzutreten, wo auch die gewählten Volksvertreter/innen ihrerseits über diese Fragen diskutieren und entscheiden.

Aus diesem Grunde ist im Rahmen der Neugestaltung der Parlamentsvorzone darauf zu achten, daß den Bürgerinnen und Bürgern ein angemessener, freier Raum zur freien Meinungsäußerung, zu Diskussion, Kritik, und zur Entfaltung von Initiativen eingeräumt wird. Dies kann in der Form eines (runden) Platzes der Republik geschehen, der sich, gegenüber den Gebäuden des Deutschen Bundestages gelegen, gut in die bisher vorgelegten Planungen einer Öffnung und Begrünung der sogenannten Parlamentsvorzone einfügen ließe. An einem solchen Ort sollen Ideen, Initiativen und Alternativen, aber auch Kritik und Protest frei und ungehindert durch die besonderen Bestimmungen des Bannmeilengesetzes vorgetragen werden.

Diese Bestimmungen, die ihre Wurzel u. a. in der Sicherung der noch jungen Weimarer Nationalversammlung gegen Angriffe z. T. sogar bewaffneter Kräfte verschiedener Seiten haben und die dazu führen, daß jede Form von Versammlung, Demonstration oder kollektiver Meinungsäußerung in einem weit gezogenen Umkreis um die Parlamentsbauten verboten ist, erweist sich heute immer mehr als überprüfungsbedürftig und kontraproduktiv. Was einmal zur Sicherung einer jungen Demokratie in den Nachkriegswirren gegen z. T. monarchistische und republikfeindliche Kräfte dienen und daneben die unbeeinflusste Arbeit der Parlamentarier ermöglichen sollte, wirkt heute ganz anders. Denn Demokratie ist kein statisches, sondern ein dynamisches Gebilde, das der ständigen Veränderung und Weiterentwicklung unterliegen muß. Heute erscheint die Demokratie als Staatsform fast unumstritten. Doch die demokratischen Institutionen und ihre Mitglieder erscheinen den Bürgern/innen in merkwürdiger Weise entrückt. Immer mehr und aus guten Gründen wird von einer Zuschauer- oder Parteiendemokratie gesprochen; selten nur von einer Teilnehmerdemokratie der Bürgerinnen und Bürger.

Vor dem Hintergrund der realen Verhältnisse erscheint auch das immer wiederkehrende Argument, die Abgeordneten könnten durch Meinungsäußerungen von Bürgern/innen im Umkreis des Parlaments in ihrem Entscheidungsverhalten beeinflußt und müßten deshalb vor solchen Aufzügen mit strafrechtlichen

Bestimmungen gesichert werden, merkwürdig antiquiert und verschleiern. Denn die Unabhängigkeit der Abgeordneten ist eine Frage der jeweiligen persönlichen Entscheidung und Substanz. Sie kann nicht von außen genommen werden. Zum anderen haben überall in Bonn und ganz besonders im Bereich des Parlamentsviertels Industriekonzerne, Wirtschaftsvereinigungen und Interessenverbände aller Art ihre Büros und ihre teuer bezahlten Lobbyisten. Der Beeinflussung durch derartige Verbände und deren Interessen aber können Bürgerinitiativen und einfache, nicht organisierte Bürger/innen nichts Vergleichbares entgegensetzen. Sie haben weder die Organisation noch die Mittel, Büros und Vertreter/innen in Bonn zu unterhalten, obwohl gerade ihr Beitrag besonders wichtig wäre. Wie also sollen sie ihre Anliegen im Umkreis der Parlamente und der Abgeordneten vorbringen? Eine Möglichkeit hierzu soll mit dem „Platz der Demokratie“, der nur ein Element im Rahmen eines größeren Konzeptes der Stärkung von Bürgerbeteiligung sein kann, geschaffen werden.

Im 1. Leitsatz des Urteils vom 14. Mai 1985 (Brokdorf-Urteil) führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Diese grundlegende Bedeutung des Freiheitsrechts ist vom Gesetzgeber beim Erlass grundgesetzbeschränkender Vorschriften sowie bei deren Auslegung und Anwendung durch Behörden und Gerichte zu beachten.“

Und weiter unten heißt es, eine frühere Entscheidung aufgreifend, im selben Urteil, „in einer Demokratie müsse die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen; das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußere sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflußnahme auf den ständigen Prozeß der politischen Meinungsbildung, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich ‚staatsfrei‘ vollziehen müsse“.

Neben den aus Sicht der Antragsteller überlebten Bestimmungen des Bannmeilengesetzes, des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches, enthält das StGB übrigens noch eine Reihe weiterer Vorschriften zum Schutz der Abgeordneten und zur Sicherstellung des Parlamentsbetriebes, die im Zusammenhang mit den allgemeinen Gesetzen mehr als ausreichen, um jede denkbare tatsächliche Nötigung, Behinderung oder Bedrängung von Abgeordneten bzw. des Parlamentes abzuwehren, so z. B.

- der § 105 StGB, der die Parlamentssprengrung oder -nötigung untersagt,
- der § 106 StGB, der die Nötigung oder Behinderung von Abgeordneten untersagt, und
- der § 106 b StGB, der die Störung der Tätigkeit des Parlamentes durch Nichtabgeordnete unter Strafe stellt.

